
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	13.06.2017
Husein, Timur	Weitergabe an BA:	15.06.2017
Fraktion der CDU	Fälligkeit (Eingang BVV):	29.06.2017
	Fristverlängerung:	
Antwort von:	Erledigt:	05.09.2017
Abt. Bauen, Planen und Facility Management		

Park Alt-Stralau 32

Ihre schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welches Planungsrecht besteht für den Park Alt-Stralau 32 zum Übergang zu der Tunnelstraße auf der Stralauer Halbinsel?**

Das Grundstück Alt- Stralau 32A, Tunnelstraße 1-4 befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes V-16. Der Bebauungsplan setzt das Grundstück als Grünfläche der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkanlage“ fest.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schmidt
Bezirksstadtrat